

Vorhabenplanung des BMG(Gesetzentwürfe)

Vorhaben	Inhalt insbesondere	Zeitplan
K.O.-Tropfen und Lachgas – NpSG-Änderung (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktiven-Stoffe-Gesetzes)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Industriechemikalien Distickstoffmonoxid (Lachgas), Gamma-Butyrolacton (GBL), und 1,4-Butandiol (BDO) zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in eine neue Anlage zum Neue-psychoaktiven-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgenommen werden. ▪ Um die Verwendung von Lachgas, GBL und BDO zu Rauschzwecken einzudämmen, sieht der Entwurf vor, dass Lachgas und Zubereitungen dieses Stoffes, jeweils in einem Behälter mit einer Füllmenge von mehr als acht Gramm, sowie GBL und BDO als Reinstoff und Zubereitungen dieser Stoffe mit einem Gehalt von jeweils mehr als 20 Prozent GBL und BDO zukünftig dem entsprechend erweiterten Umgangsverbot des § 3 NpSG unterfallen. ▪ Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Eindämmung der omnipräsenen Verfügbarkeit von Lachgas, GBL und BDO sieht der Entwurf – bei Lachgas unabhängig von Verpackungsgröße und bei GBL/BDO in Bezug auf den Reinstoff oder Zubereitungen mit mehr als 20 Prozent Gehalt dieser Stoffe – zusätzlich ein Abgabe-, Erwerbs- und Besitzverbot an bzw. für Minderjährige sowie ein Verbot zur Abgabe über Automaten und über den Versandhandel an Endverbraucher vor. 	Kabinett im Juli
Internationale Gesundheitsvorschriften – IGV-Änderung (Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 1. Juni 2024 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die 77. Weltgesundheitsversammlung in Genf hat am 1. Juni 2024 Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) beschlossen. Diese Änderungen treten am 19. September 2025 völkerrechtlich in Kraft, wenn bis zum 19. Juli 2025 keine Ablehnung erklärt wird. Zur Umsetzung der IGV-Änderungen in DEU bedarf es eines zustimmenden Vertragsgesetzes, da die Anpassungen der IGV mit Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen Gegenstände der Bundesgesetzgebung betreffen (vgl. Art. 59 Abs. 2 GG). 	Kabinett im Juli angestrebt
Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pflege	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Koalitionsvertrag ist der Auftrag enthalten, dass eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Grundlagen für eine große Pflegereform erarbeiten soll; Ergebnisse sollen noch in 2025 vorgelegt werden. ▪ Ziel ist es, tiefgreifende Strukturreformen zu konsentieren und konkrete Schritte im Rahmen der jeweiligen rechtlich definierten Zuständigkeiten und Rollen abzustimmen. 	kurzfristige Einsetzung der Arbeitsgruppe
Pflegefachassistenz (Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenzausbildung) - Co-Führerung BMBFSJ und BMG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mit dem Pflegefachassistentengesetz wird ein eigenständiges und einheitliches Berufsprofil für die Pflegefachassistenz geschaffen. Die Möglichkeit zu bundesweiter Mobilität sowie klare Entwicklungspfade z.B. für eine aufbauende Qualifizierung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz und die Einführung einer bundesgesetzlich garantierten angemessenen Ausbildungsvergütung dienen der Steigerung der Attraktivität des Berufs. Eine generalistische Ausrichtung eröffnet den Absolvierenden darüber hinaus, wie bei der generalistischen Fachkraftausbildung, den Zugang zu allen Versorgungsbereichen in der Pflege und unterstützt die Durchlässigkeit zur Pflegefachkraftausbildung. Umgekehrt kann eine abgebrochene Fachkraft-Qualifikation besser für den Erwerb eines Abschlusses in der Pflegefachassistenz berücksichtigt werden. ▪ Die Verteilung von pflegerischen Aufgaben zwischen Pflegefachpersonen und Pflegefachassistenten wird weiterentwickelt. Pflegefachassistentenpersonen sollen vermehrt Aufgaben durchführen können, die heute noch teilweise von Pflegefachpersonen durchgeführt werden. Das betrifft insbesondere den Bereich der medizinischen Behandlungspflege. Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung ist grundsätzlich ein Hauptschulabschluss. ▪ Mit einer Finanzierung nach dem Modell des Pflegeberufegesetzes kann für die ausbildenden Einrichtungen wie auch die Pflegeschulen eine verlässliche und sektorenübergreifende Finanzierungsgrundlage geschaffen und für die Auszubildenden eine hochwertige Ausbildung mit angemessener Ausbildungsvergütung ermöglicht werden. Die Pflegefachassistentenzausbildung wird 	Kabinett ggf. im August

Vorhaben	Inhalt insbesondere	Zeitplan
	<p>als Heilberuf im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes und in gleicher Weise wie die Pflegefachkraftausbildung inhaltlich und formal bundeseinheitlich geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflegefachassistaenzausbildung werden an moderne Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe angepasst. Die Anerkennungsregelungen für ausländische Berufsqualifikationen werden zudem bundeseinheitlich geregelt. Dabei werden die mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz für die Ausbildung zur Pflegefachkraft eingeführten Vereinfachungen entsprechend übernommen. 	
Pflegekompetenz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz ▪ Kompetenzrechtliche Regelungen für mehr Befugnisse von Pflegefachpersonen im Berufs- und im Leistungsrecht sowie Regelungen zur Stärkung der Pflege als Profession ▪ Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherstellung der pflegerischen Versorgung 	Kabinett im August angestrebt
Fortführung Krankenhausreform	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Anpassungen des KHVVG 	Kabinett ggf. im September
Bürokratieabbau	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vielzahl von Einzelmaßnahmen zum Bürokratieabbau 	
Cannabis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vgl. Koalitionsvertrag: „Im Herbst 2025 führen wir eine ergebnisoffene Evaluierung des Gesetzes zur Legalisierung von Cannabis durch.“ 	
Änderung des Implantatregister	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlagerung der Registerstelle und der Geschäftsstelle an das BfArM und weitere Änderungen 	
Apothekenreform	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vielschichtige Maßnahmen zur Stärkung der Apotheken zur Sicherstellung einer flächendeckenden Arzneimittelversorgung 	
Gesetz zur Reform der Notfallversorgung/Rettungsdienst	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bessere Vernetzung der Leistungserbringer in der Notfallversorgung ▪ Digitalisierung von Prozessen ▪ Bildung der integrierten Strukturen „Gesundheitsleitsystem“ als digitale Vernetzung zwischen der Notrufnummer 112 der Rettungsleitstellen und der Rufnummer 116117 der Kassenärztlichen Vereinigungen und „Integriertes Notfallzentrum“ als gemeinsame Notfalleinrichtung aus Krankenhäusern und KV-Notdienstpraxen ▪ Nutzung digitaler Anwendungen und Dienste der Telematikinfrastruktur 	
Beschleunigung der Anerkennungsverfahren insbesondere bei Ärzten aus Drittstaaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ausländische Berufsqualifikationen sollen schneller, einheitlicher und digitaler den Anerkennungsprozess durchlaufen 	
Reform der Lebendorgan-spende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichung der Überkreuz-Lebendnierenspende im Transplantationsgesetz 	
Reform der Berufe in der Physiotherapie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modernisierung und Weiterentwicklung der berufsfachschulischen u. hochschulischen Ausbildung in der Physiotherapie 	
Medizinregistergesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erleichterung bei der Datenverarbeitung für nicht-spezial gesetzlich geregelte Register und Verbesserung der Datennutzung; Anbindung von Medizinregistern an den Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS) 	

Vorhaben	Inhalt insbesondere	Zeitplan
Pflege- und Gesundheitsexperten-Einführungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundeseinheitliche Einführung eines Pflegeberufs auf Masterniveau einschließlich der Regelung seiner heilkundlichen Befugnisse. 	
Primärarztsystem	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere Umsetzung des im KoaV vereinbarten Primärarztsystems 	

POLITIC